

Organisationsreglement des Verwaltungsrats der Gemeinde Risch Immobilien AG

(Ausgabe 2016)

1. Grundlagen

Gestützt auf Art. 716a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 OR und in Anwendung von Art. 716b OR sowie von Art. 20 Abs. 1 und 2 der Griagsstatuten erlässt der Verwaltungsrat der Gemeinde Risch Immobilien AG (im Folgenden: Griag) das folgende Organisationsreglement.

2. Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Aufgaben und Kompetenzen folgender Organe, welche die Exekutive des Unternehmens bilden:

- a) Verwaltungsrat: Gesamtverwaltungsrat und Präsident;
- b) Geschäftsleitung, sofern eine solche bestellt worden ist.

3. Verwaltungsrat

3.1. Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich anlässlich seiner ersten Sitzung nach der Wahl. Er wählt seinen Vizepräsidenten und bezeichnet seinen Sekretär.

3.2. Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Griag in guten Treuen wahren.

Sie haben die Aktionäre unter gleichen Voraussetzungen gleich zu behandeln.

3.3. Sitzungen, Sitzungsrhythmus, Einberufung und Traktandierung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder – bei dessen Verhinderung – des Vizepräsidenten oder eines anderen Mitglieds, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal jährlich.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats oder der Vorsitzende der Geschäftsleitung ist berechtigt, die unverzügliche Einberufung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe von Datum, Ort, Zeit und Traktanden. In dringenden Fällen kann die Frist von zehn Tagen verkürzt werden. Gleichzeitig sind die Sitzungsunterlagen den Mitgliedern zuzustellen.

Der Präsident oder – bei dessen Verhinderung – der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied führt an der Verwaltungsratssitzung den Vorsitz.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Verwaltungsratssitzungen teil. Ist er verhindert, kann er ein anderes Mitglied der Geschäftsleitung zur Teil-

nahme an einer Verwaltungsratssitzung delegieren. Der Verwaltungsrat kann durch Mehrheitsbeschluss den Vorsitzenden der Geschäftsleitung oder das anwesende Mitglied der Geschäftsleitung bei einzelnen Traktanden von der Teilnahme ausschliessen.

Der Präsident des Verwaltungsrats oder der Gesamtverwaltungsrat können Dritte als Berichterstatter oder Berater zur Teilnahme an einzelnen Traktanden einer Verwaltungsratssitzung einladen.

3.4. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokoll

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ist der Verwaltungsrat nicht beschlussfähig, so ist sofort unter Beobachtung der Vorschriften von Ziffer 3.3. eine neue Sitzung einzuberufen. Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Ein Beschluss bzw. eine Wahl des Verwaltungsrats kommt gültig zustande, sofern er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr). Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch an einer Telefonkonferenz, auf dem Zirkularweg per Post, Telefax oder auf elektronischem Weg gefasst werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann jedoch innert zehn Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags telefonisch, per Post, Telefax oder auf elektronischem Weg die Beratung an einer Sitzung verlangen.

Sämtliche Beschlüsse des Verwaltungsrats sind zu protokollieren. Es muss kein Verbalprotokoll geführt werden, jedoch sind die wesentlichen Entscheidungsgründe und allenfalls davon abweichende Wortmeldungen zu protokollieren.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

3.5. Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat kann nach Massgabe der Statuten die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einen Ausschuss des Verwaltungsrats und/oder an eine Geschäftsleitung delegieren, sofern es der Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich macht und soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Organisationsreglement etwas anderes vorsehen. Er erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren.

Der Verwaltungsrat übt in jedem Falle die in Art. 19 der Statuten festlegten unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben für die Oberleitung der Griag aus. Insbesondere kann er weitere Reglemente erlassen, namentlich für die Bereiche Risikomanagement und Compliance.

Im Weiteren kommen dem Verwaltungsrat folgende Aufgaben zu:

- a) Die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
- b) Die Sicherstellung eines angemessenen internen Kontrollsystems, Risikomanagements und einer Compliance-Funktion, wobei diese an den Umfang, die Grösse und Struktur der Griag und der Geschäftstätigkeit auszurichten ist. Der Verwaltungsrat erlässt dazu die nötigen Reglemente und Weisungen.

3.6. Berichterstattung und Auskunftsrecht

Das Recht auf Auskunft jedes Mitglieds des Verwaltungsrats über alle Angelegenheiten der Griag und auf Einsicht in die Geschäftsakten richtet sich nach Art. 18 der Statuten.

In jeder Verwaltungsratssitzung ist der Verwaltungsrat über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle der Griag zu orientieren. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind zur Berichterstattung über wichtige Belange der Griag oder ausserordentliche Vorkommnisse, welche die Griag betreffen, verpflichtet. In ausserordentlichen Fällen ist zudem sofort und direkt der Präsident des Verwaltungsrats zu orientieren.

3.7. Entschädigungen des Verwaltungsrats

Die Verwaltungsräte erhalten für die Ausübung ihres Mandats eine feste Entschädigung, deren Höhe sich nach ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit bemisst und ausserdem berücksichtigt, dass die Griag öffentlich-rechtliche Zwecke verfolgt. Diese Entschädigungen sowie allgemeine Regeln zum Spesenersatz bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

4. Verwaltungsratspräsident

Der Präsident vertritt die Griag gegen aussen und gegenüber den Aktionären, und er nimmt dafür alle notwendigen Handlungen und Aufgaben vor.

5. Geschäftsleitung

5.1. Aufgaben und Kompetenzen

Sofern der Verwaltungsrat die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einen Ausschuss des Verwaltungsrats oder an eine Geschäftsleitung delegiert hat, gelten die nachfolgenden Bestimmungen, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Organisationsreglement etwas anderes vorsehen.

Die Geschäftsleitung kann aus einer Person (Geschäftsleiter) oder – sofern es der Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich macht – aus mehreren Personen bestehen; die Geschäftsführung kann auf der Basis eines schriftlichen Mandatsvertrages auch an eine juristische Person übertragen werden. Die Zusammensetzung der Geschäftsleitung richtet sich nach besonderen Beschlüssen des Verwaltungsrats und nach einem Organigramm für die Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung hat die Entscheidungskompetenz über Geschäfte, welche die Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat und/oder gegenüber der Gesamtheit der unterstellten Führungsbereiche zu vertreten hat. Der Geschäftsleiter konsultiert vor wichtigen Entscheiden die Geschäftsleitung. Er ist bemüht, Entscheide im Konsens zu erarbeiten.

5.2. Berichterstattung

Die Geschäftsleitung orientiert gemäss Ziffer 3.6 den Verwaltungsrat über den Geschäftsgang. Auf Wunsch des Verwaltungsrats unterbreitet der Geschäftsführer einen monatlichen Kurzbericht.

Über Inhalt und Struktur der Berichterstattung kann der Verwaltungsrat der Geschäftsleitung Weisungen erteilen.

Falls Ereignisse eingetreten sind oder erwartet werden, welche die Griag gefährden, von grosser Bedeutung oder sonst wie ausserordentlich sind, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, den Verwaltungsrat hierüber umgehend zu orientieren.

5.3. Entschädigungen der Geschäftsleitung und des weiteren Personals

Der Verwaltungsrat legt die Entschädigungen der Geschäftsleitung und des weiteren Personals in einem Reglement fest. Bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigungen ist zu berücksichtigen, dass die Griag gemeinnützige bzw. öffentlich-rechtliche Zwecke verfolgt. Diese Entschädigungen der Geschäftsleitung sowie allgemeine Regeln zum Spesenersatz bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

6. Gemeinsame Bestimmungen

6.1. Funktionendiagramm und Organigramm

Der Verwaltungsrat kann für die Konkretisierung der Aufgaben- und Kompetenzabgrenzung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung Funktionendiagramme und Kompetenzschemata erlassen, welche integrierender Bestandteil dieses Organisationsreglements bilden.

Ausserdem kann der Verwaltungsrat hinsichtlich der Grundstruktur der Aufbauorganisation ein generell abstraktes Organigramm erlassen, welches integrierender Bestandteil dieses Organisationsreglements bildet. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, im Einzelfall vom Organigramm abzuweichen.

6.2. Zeichnungsberechtigung

Der Präsident des Verwaltungsrats und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleiter sind jeweils kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Im Übrigen regelt und erteilt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung an weitere Mitglieder des Verwaltungsrats und an Geschäftsleitungsmitglieder, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

6.3. Ausstand

Alle vom Geltungsbereich dieses Organisationsreglements (Ziffer 2) erfassten Personen sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen und die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen und juristischen Personen berühren.

6.4. Geheimhaltung und Aktenrückgabe

Alle vom Geltungsbereich dieses Organisationsreglements (Ziffer 2) erfassten Personen sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Austretende Mitglieder haben auf das Datum ihres Ausscheidens hin sämtliche sich in ihrem Besitz befindlichen Geschäftsunterlagen der Griag zurückzugeben. Über die Aktenrückgabe ist für die Griagakten ein Protokoll zu erstellen.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Reglementsänderungen

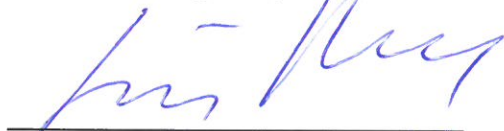
Der Verwaltungsrat überprüft das vorliegende Reglement periodisch und passt es gegebenenfalls den veränderten Verhältnissen an.

7.2. Inkrafttreten

Der Verwaltungsrat hat dieses Reglement am 24. Februar 2016 genehmigt. Es tritt mit der Genehmigung in Kraft.

Rotkreuz, 24. Februar 2016

Der Verwaltungsratspräsident



(Dr. Jürg Ruf)

Die Protokollführerin des Verwaltungsrats



(Andrea Nussbaumer)